

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



1. Bamberger Gleitschirmclub
Ulrich Schmottermeyer
Fabrikstr. 33

96175 Pettstadt

Gmund, 2. März 1998 K/k

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hohenpözl"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des 1. Bamberger Gleitschirmclub vom 05.01.1998 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 58, 554 und 590 (Starts und Landungen), Gemarkung Hohenpözl.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Alle einmündenden Wege sind bei Schleppbetrieb durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugtes Befahren oder Begehen abzusichern.
2. Alle Piloten sind vor dem ersten Flug mit den Besonderheiten des Geländes durch den Geländehalter vertraut zu machen (Besichtigung der Schleppstrecke).
3. Das Gelände ist nur bedingt zur Windenschleppausbildung geeignet. Ausbildungsflüge mit Gleitsegeln dürfen nur vom Startplatz S2 bei Westwind erfolgen. Ausbildungsflüge mit Hängegleitern sind nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

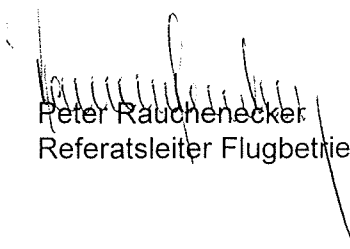
Mit Datum des 05.01.1998 wurde durch den 1. Bamberger Gleitschirmclub ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bamberg wurde bereits mit Datum des 04.11.1997 durch den Antragsteller gebeten, eine naturschutzfachliche Stellungnahme abzugeben. Mit Datum des 06.11.1997 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 15.01.1998 nachgewiesen. Sicherheitstechnische Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde ebenfalls an dem Verfahren beteiligt, da eine Ausklinkhöhe von über 150 m GND beantragt wurde. Mit Schreiben vom 11.02.1998 teilte die zuständige Stelle ihr Einverständnis in der vorgesehenen Form mit.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb